

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen
und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz Weißenburg i. Bay.
Friedrich-Ebert-Str. 18
Postfach 380
Fernsprecher 0 91 41 / 9 02 - 0

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Weißenburg 1406
Sparkasse Gunzenhausen 102 699
Raiffeisenbank Weißenburg 49 000
Postgloamt Nürnberg: 190 18-854

Öffnungszeiten:
Mo.—Fr. 8—12 Uhr
nur in dringenden Fällen:
Mo.—Do. 14—16 Uhr
Kraftfahrzeugzul.-Stelle:
Mo.—Fr. 8.00—12.00 Uhr und
Do. von 14.00—16.00 Uhr

Stadt Weißenburg i. Bay.

Postfach 569
Fernsprecher Nr. 0 91 41 / 20 31
Sparkasse 558
Hypo-Bank 101 028
Raiffeisenbank 0012 963
Bayer. Vereinsbank 2704 315
Volksbank 313 009
PSchAmt Nürnberg 14 00-850

Sprechzeiten:
Montag—Freitag 8—12 Uhr
(nachmittags geschlossen)
Stadtbauamt Donnerstag ganztags
geschlossen
Sprechtag des Oberbürgermeisters:
Mittwoch 14—17 Uhr
(Ausnahmen werden jeweils in der
Tagespresse bekanntgegeben)
Langer Behörden tag:
Einwohner- und Paßamt
Mittwoch 14—18 Uhr

Druck und Verlag Buchdruckerei Braun & Elbel KG (Weißenburger Tagblatt), Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Telefon 40 65

Nr. 39

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 5. Oktober 1985

Inhaltsverzeichnis:

Kreisausschußsitzung

- 346 **Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**
- 347 S **Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG) hier: Bebauungsplan Nr. Ob 7 der Stadt Weißenburg für das Gebiet „Kleingartengelände Kehl“**
- 348 S **Satzung über die Aufhebung der Gemeinnützigkeitsatzung für das Städt. Krankenhaus Weißenburg i. Bay.**
- 349 **Aufgebotsverfahren**

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

345 Kreisausschußsitzung

Am Montag, dem 7. Oktober 1985, nachmittags 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes in Weißenburg eine öffentliche Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Vergabe des Auftrages für die Herstellung des Unterkunftsverzeichnisses 1986 für das Feriengebiet Weißenburg-Gunzenhausen;
2. Förderung von Industrieansiedlung durch den Landkreis;
3. Bekanntgaben (u. a. Anfrage der Stadt Weißenburg zum Deponiebetrieb in Cronheim).

346 **Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. Art. 35 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 9. 1981 (GVBl. S. 425) folgende

Verordnung

Art. 1

Nach Maßgabe der Art. 2—12 werden geändert:

1. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutz-zonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Alesheim und Störzelbach in der Gemeinde Alesheim vom 16. 2. 1959 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 28. 2. 1959);

2. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutz-zonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Gemeinden Allmannsdorf und Stirn in der Gemeinde Allmannsdorf vom 9. 2. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 27. 2. 1960);
3. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutz-zonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage Markt Berolzheim in der Gemeinde Markt Berolzheim vom 23. 2. 1959 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 28. 2. 1959);
4. die Verordnung des Landratsamtes Gunzenhausen über die Sicherung des in der Gemeinde Markt Berolzheim, Lkr. Gunzenhausen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung Markt Berolzheim vom 23. 7. 1971 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 31. 7. 1971);
5. die Kreisverordnung über die Sicherung des in den Gemeinden Büchelberg und Laubenzedel, Lkr. Gunzenhausen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Büchelberger-Gruppe vom 14. 11. 1967 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 25. 11. 1967);
6. die Kreisverordnung über die Errichtung von Wasserschutzgebieten in den Gemeinden Nennslingen und Pfraunfeld für die Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (Quellen I, II, III und Tiefbrunnen) und zum Schutz der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen im Lkr. Weißenburg vom 24. 2. 1958 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 21. 6. 1958);
7. die Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Degersheim gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Ortschaft Rohrach, Gemeinde Degersheim, vom 28. 12. 1965 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 31. 12. 1965);
8. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutz-zonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Dittenheim in der Gemeinde Dittenheim vom 19. 2. 1959 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 28. 2. 1959);
9. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutz-zonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wassergenossenschaft (jetzt Wasserbeschaffungsverband) Dittenheim in der Gemeinde Dittenheim vom 15. 2. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 27. 2. 1960);
10. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutz-zonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage Döckingen in der Gemeinde Döckingen vom 11. 1. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 30. 1. 1960);
11. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutz-zonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Ellingen in der Stadt Ellingen vom 19. 12. 1958 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 28. 2. 1959);

12. die Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes **Ettenstatt** im Lkr. Weißenburg vom 7. 1. 1959 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 7. 2. 1959);
13. die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde **Gnotzheim** für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der **Gnotzheimer Gruppe** vom 1. 10. 1982 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen vom 4. 12. 1982);
14. die Verordnung des Landratsamtes Gunzenhausen über die Sicherung des in der Gemeinde **Gräfensteinberg**, Lkr. Gunzenhausen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der **Reckenberg-Gruppe** vom 10. 2. 1971 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 13. 2. 1971);
15. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes **Gunzenhausen** in der Stadt **Gunzenhausen** vom 18. 2. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 27. 2. 1960);
16. die Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde **Gundelsheim** bestimmten Wassers im Lkr. Donauwörth vom 20. 9. 1966 (Amtsblatt des Lkr. Donauwörth vom 6. 10. 1966);
17. die Verordnung des Landratsamtes Gunzenhausen über die Sicherung des in der Gemeinde **Hechlingen**, Lkr. Gunzenhausen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde **Hechlingen** vom 2. 3. 1971 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 6. 3. 1971);
18. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage **Hohentrüdingen** in der Gemeinde **Hohentrüdingen** vom 23. 1. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 30. 10. 1960);
19. die Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde **Holzungen**, Lkr. Weißenburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der **Flüglingerberggruppe**, Sitz **Weimersheim**, vom 3. 11. 1964 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 28. 11. 1964);
20. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der **Rohrberggruppe**, in der Gemeinde **Höttingen** vom 2. 2. 1959 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 28. 2. 1959);
21. die Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Gemeinde **Hundsdorf** im Lkr. Weißenburg vom 22. 2. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 27. 2. 1960);
22. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Gemeinde **Kaltenbuch** in der Gemeinde **Hundsdorf** vom 12. 2. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 27. 2. 1960);
23. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage **Kurzenaltheim** in der Gemeinde **Kurzenaltheim** vom 28. 1. 1959 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 21. 2. 1959);
24. die Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Gemeinde **Mannholz** im Lkr. Weißenburg vom 23. 12. 1958 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 31. 1. 1959);
25. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage **Meinheim und Wolfsbronn** in der Gemeinde **Wolfsbronn** vom 11. 2. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 20. 2. 1960);
26. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Gemeinde **Mischelbach** in der Gemeinde **Mischelbach** vom 16. 11. 1958 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 7. 1. 1959);
27. die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt **Gunzenhausen** — Orts-**teil Nordstetten** — für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles **Nordstetten** vom 19. 7. 1972 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 29. 7. 1972);
28. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung **Pappenheim und Umgebung** in der Stadt **Pappenheim** vom 5. 2. 1959 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 28. 2. 1959);
29. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage der ehemaligen **MUNA Langlau** in der Gemeinde **Pföfeld** vom 27. 1. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 13. 2. 1960);
30. die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg i. Bay. über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden **Theilenhofen und Wachstein**, Lkr. Weißenburg i. Bay., für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der **Pföfelder-Gruppe** vom 20. 9. 1972 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 30. 9. 1972);
31. die Verordnung des Landratsamtes Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde **Pföfeld**, Lkr. Gunzenhausen, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der **Pföfelder-Gruppe** vom 22. 12. 1971 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 30. 12. 1971);
32. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Marktgemeinde **Pleinfeld** in **Pleinfeld** vom 18. 2. 1959 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 28. 2. 1959);
33. die Verordnung des Landratsamtes Gunzenhausen über die Sicherung des in der Gemeinde **Polsingen**, Lkr. Gunzenhausen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Ortschaft **Polsingen** vom 7. 4. 1971 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 17. 4. 1971);
34. die Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Gemeinde **Reuth u. N.** im Lkr. Weißenburg vom 22. 2. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 27. 2. 1960);
35. die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg i. Bay. über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde **Weiboldshausen**, Lkr. Weißenburg i. Bay., für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der **Rohrberg-Gruppe**, Sitz **Höttingen**, vom 20. 10. 1971 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 14. 8. 1971);
36. die Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde **Schambach**, Lkr. Weißenburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde **Schambach** vom 2. 2. 1966 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 19. 3. 1966);
37. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Gemeinde **Solnhofen** in der Gemeinde **Solnhofen** vom 15. 11. 1958 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 10. 1. 1959);
38. die Kreisverordnung über die Sicherung des in den Gemeinden **St. Veit** und **Dorsbrunn**, Lkr. Weißenburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der **Pfaffenberggruppe**, Sitz **Stopfenheim**, vom 24. 11. 1965 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 22. 1. 1966);
39. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes **Suffersheim** in der Gemeinde **Suffersheim** vom 20. 2. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 27. 2. 1960);
40. die Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Gemeinde **Thalmannsfeld** im Lkr. Weißenburg vom 22. 2. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 27. 2. 1960);
41. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt **Trechtingen** in der Gemeinde **Suffersheim** vom 13. 2. 1959 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 28. 2. 1959);
42. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt **Trechtingen** in der Stadt **Trechtingen** vom 20. 2. 1959 (Amtsblatt der Stadt Trechtingen vom 26. 2. 1959);
43. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage **Ursheim** in der Gemeinde **Ursheim** vom 12. 1. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 20. 2. 1960);

44. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Gemeinde Walting in der Gemeinde Walting vom 12. 12. 1958 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 24. 1. 1959);
45. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage Wettelsheim in der Gemeinde Wettelsheim vom 18. 1. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 20. 2. 1960);
46. die Verordnung des Landratsamtes Gunzenhausen über die Sicherung des in der Gemeinde Wettelsheim gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wettelsheimer Gruppe vom 16. 8. 1971 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 21. 8. 1971);
47. die Verordnung des Landratsamtes Gunzenhausen über die Sicherung des in der Gemeinde Westheim, Lkr. Gunzenhausen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Westheimer Gruppe vom 10. 2. 1971 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 20. 2. 1971);
48. die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in den Städten Ellingen und Weißenburg i. Bay. sowie in der Gemeinde Weiboldshausen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 14. 10. 1975 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen vom 8. 11. 1975);
49. die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Solnhofen — Ortsteil Ellingen — für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Pappenheim und Umgebung vom 24. 6. 1978 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen vom 15. 7. 1978);
50. die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in den Ortsteilen Wald und Unterwurbach der Stadt Gunzenhausen für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberggruppe vom 18. 5. 1982 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen vom 7. 8. 1982);
- die Nummern 1—12 und 14—48 gelten in der Fassung der Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 3. 8. 1977 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen vom 17. 9. 1977).

Art. 2

Bei den unter Art. 1 Nr. 1—3, 8—12, 18, 20—26, 29, 34, 37, 40—44 genannten Verordnungen erhalten § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 die unter Art. 11 genannte Fassung (neuer § 3).

Art. 3

Bei den unter Art. 1 Nr. 4, 13, 14, 17, 27, 30, 31, 33, 35, 46—49 genannten Verordnungen erhält § 3 die unter Art. 11 genannte Fassung.

Art. 4

Bei der unter Art. 1 Nr. 5 genannten Verordnung erhalten die §§ 3—5 die unter Art. 11 genannte Fassung (neuer § 3).

Art. 5

Bei der unter Art. 1 Nr. 6 genannten Verordnung erhalten § 4, § 5 Abs. 1 und 2 b) — f) und § 6 die unter Art. 11 genannte Fassung (neuer § 4).

Art. 6

Bei den unter Art. 1 Nr. 7, 19, 36 und 38 genannten Verordnungen erhalten die §§ 3 und 4 die unter Art. 11 genannte Fassung (neuer § 3).

Art. 7

Bei den unter Art. 1 Nr. 15, 28, 32, 39 genannten Verordnungen erhalten § 3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 4 und 5 die unter Art. 11 genannte Fassung (neuer § 3).

Art. 8

Bei der unter Art. 1 Nr. 45 genannten Verordnung erhalten § 3 Abs. 1—3 und § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1—5 sowie Abs. 3 die unter Art. 11 genannte Fassung (neuer § 3).

Art. 9

Bei der unter Art. 1 Nr. 50 genannten Verordnung erhält § 3 die unter Art. 12 genannte Fassung.

Art. 10

Die unter Art. 1 Nr. 16 genannte Verordnung wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die unter Art. 11 genannte Fassung.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen kann von den Verboten des § 2 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. Das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. Das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

3. Eingefügt werden folgende Paragraphen:

- § 4 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 2 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 5 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsereichs und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

4. Die bisherigen §§ 4 (Ordnungswidrigkeit) und 5 (Inkrafttreten) werden §§ 7 und 8.

Art. 11

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

| | im Fassungsereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|-------------------|---|------------------------------|
| Entspricht Zone | I | II | III |
| 1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau | | | |
| 1.1 Organische und mineralische Düngung, ausgenommen Nummern 1.2—1.4 | verboten | — | — |
| 1.2 Gülle- oder Jaucheaufbringung mit Faß | verboten | verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden | |
| 1.3 Gülle- oder Jaucheaufbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm | verboten | verboten | Nummer 1.2 gilt entsprechend |

| Entspricht Zone | im Fassungsbereich | | | in der engeren Schutzzone | | | in der weiteren Schutzzone | | |
|--|--------------------|----------|-----|--|----|-----|----------------------------|----|-----|
| | I | II | III | I | II | III | I | II | III |
| 1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser | | verboten | | | | | | | |
| 1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben | | verboten | | | | | | | |
| 1.6 Massentierhaltung | | verboten | | | | | | | |
| 1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln | verboten | | | Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde | | | | | |
| 1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern | | verboten | | | | | | | |
| 1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern | | verboten | | | | | | | |
| 1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland | | verboten | | | | | | | |
| 2. Sonstige Bodennutzungen | | | | | | | | | |
| Veränderungen u. Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers. | | | | | | | | | |
| | | verboten | | | | | | | |
| 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | | | | | | | | | |
| 3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern | | verboten | | | | | | | |
| 3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen | | verboten | | | | | | | |
| 3.3 Kläranlage zu errichten oder zu erweitern | | verboten | | | | | | | |
| 3.4 Sickerschächte u. Trokenaborte zu errichten oder zu erweitern | | verboten | | | | | | | |
| 3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Düngstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern | | verboten | | | | | | | |

| | im Fassungskbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|--|---------------------|---|--|
| Entspricht Zone | I | II | III |
| 3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten | | verboten | verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird |
| 3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben | | verboten | |
| 3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern | | verboten | |
| 3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern | verboten | verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- u. Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen | verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist |
| 4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung | | | |
| 4.1 Bergbau | | | verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden |
| 4.2 Durchführung von Bohrungen | | verboten | |
| 4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten, ausgenommen öffentliche Feld- u. Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege | |
| 4.4 zum Straßen-, Wege- u. Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden | | | verboten |
| 4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel | | | |
| 4.6 Bade- und Zeitplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen | | verboten | |
| 4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern | | verboten | |
| 4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen | | | verboten |
| 4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | | | |
| 4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | | verboten | |
| 5. Sonstige bauliche Nutzungen | | | |

| Entspricht Zone | im Fassungsbereich | | in der engeren Schutzzone | | in der weiteren Schutzzone | |
|---|--------------------|---|---------------------------|--|--|--------------------------------|
| | I | | II | | III | |
| 5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern | | | verboten | | | |
| 5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern | | | verboten | | verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlüsse, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird | |
| 5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben | | | verboten | | | |
| 6. Betreten | | verboten, außer durch Befugte | | | | |
| (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist. | | Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. | | Art. 12 | | |
| (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der | | (1) Es sind | | Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen | | |
| | | | in der engeren Schutzzone | | in der weiteren Schutzzone | |
| Entspricht Zone | | | II | | III | |
| 1. Bodennutzungen | | | | | | |
| 1.1 Massentierhaltung | | | | verboten | | ausgenommen im Freilandbetrieb |
| 2 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern | | | verboten | | | |
| 1.3 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern | | | verboten | | | |
| 1.4 Rodung, Umbruch von Dauergrünland | | | | verboten | | |
| 1.5 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers | | | | verboten | | |
| 2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | | | | | | |
| 2.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern | | | | verboten | | |

| | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|---|--|
| Entspricht Zone | II | III |
| 2.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen | verboten | — |
| 2.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern | | verboten |
| 2.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern | | verboten |
| 2.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern | verboten | — |
| 2.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten | verboten | verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird |
| 2.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben | | verboten |
| 2.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern | | verboten |
| 2.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern | verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen u. Eigentümerwegen | verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist |
| 3. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung | | |
| 3.1 Bergbau | | verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden |
| 3.2 Durchführung von Bohrungen | verboten | |
| 3.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege | — |
| 3.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden | | verboten |
| 3.5 Wagenwaschen und Ölwechsel | | — |
| 3.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen | verboten | — |
| 3.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern | verboten | — |
| 3.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen | | verboten |
| 3.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | | — |
| 3.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | verboten | — |
| 4. Sonstige bauliche Nutzungen | | |

Entspricht Zone

II

III

4.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern

verboten

4.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern

verboten

verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

4.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben

verboten

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 3.2 und 4.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Art. 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 18. 9. 1985

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Dr. Zink, Landrat

Stadt Weißenburg i. Bay.

347 S Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG)
hier: Bebauungsplan Nr. Ob 7 der Stadt Weißenburg für das Gebiet „Kleingartengelände Kehl“

Der Stadtrat der Stadt Weißenburg hat in seiner Sitzung am 23. 05. 1985 den Bebauungsplan Nr. Ob 7 für das Gebiet Kleingartengelände Kehl gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat diesen Bebauungsplan mit Schreiben vom 04. 09. 1985 Nr. 220-4622/WUGs-4/85 genehmigt.

Der Bebauungsplan besteht aus:

- dem vom Stadtbauamt Weißenburg gefertigten Bebauungsplan vom 15. 08. 1984 mit Begründung
- einem besonderen Textteil in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 23. 05. 1985.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Stadtbauamt Weißenburg, Äußere Türkengasse 5, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntgabe gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Etwaige Entschädigungen können verlangt werden, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42-44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß sie die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 c BBauG).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Deckblattes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter der Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Deckblattes gegenüber der Stadt Weißenburg geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Deckblattes verletzt worden sind (§ 155 a BBauG).

Weißenburg i. Bay., den 12. 09. 1985

Reinhard Schwirzer, Oberbürgermeister

348 S Satzung über die Aufhebung der Gemeinnützigkeitssatzung für das Städt. Krankenhaus Weißenburg i. Bay.

Die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. (Stadtratsbeschluss vom 23. 5. 1985) erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der §§ 51. bis 68 der Abgabenordnung (AO) folgende Satzung:

Art. I

Die Gemeinnützigkeitssatzung für das Städt. Krankenhaus Weißenburg i. Bay. vom 1. 4. 1981 (Amtsblatt Nr. 267/81) wird aufgehoben.

Art. II

Diese Satzung tritt am 1. 7. 1985 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 24. 9. 1985

STADT WEIßENBURG I. BAY.

Schwirzer, Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 GO und Art. 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat amtlich bekanntgemacht.

Andere Behörden

349 Aufgebotsverfahren

Die nachstehend von den Vereinigten Sparkassen Weißenburg i. Bay. ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 3 530 485 der Hauptstelle Weißenburg

Nr. 5 160 049 der Zweigstelle Ellingen

sind nach Angaben der Inhaber zu Verlust gegangen. Es ergeht hiermit an die derzeitigen Besitzer der Sparkassenbücher gem. Art. 34-42 des Ausführungsgesetzes zum BGB die Aufforderung, binnen einer Frist von 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte geltend zu machen, andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Weißenburg, den 18. 09. 1985

6HO6

Vereinigte Sparkassen Weißenburg/Bayern